

1,014,437 Mark, worunter allerdings die Erhöhung der Matricularbeiträge, die sich mit der Erhöhung in Cap. 21 decken, den Hauptposten bildet. Von diesen 1,014,437 Mark müssen aber noch 85,250 Mark Herabsetzung der Zuschüsse in verschiedenen Capiteln abgezogen werden und dies giebt eine Summe von 929,187 Mark, die effective Erhöhung der Zuschüsse. Diese würden wohl von dem Reservefonds abgezogen werden oder vielmehr der Reservefonds um diese Summe vermindert werden, wenn nicht der von mir vorhergenannte Ueberschuß von 194,200 Mark vorhanden wäre, der noch abgezogen werden muß, und so ergibt sich in Wirklichkeit die Summe von 734,987 Mark, welche vom Reservefonds abzuschreiben ist, so daß dieser nun in der vorher von mir angegebenen Höhe sich darstellt. Die Deputation schlägt vor, da dieses Resultat ja nur eine Folge der Beschlüsse der Ständeversammlung ist:

„Cap. 112, Reservefonds Titel 1, außerordentliche, im Voraus nicht näher zu bestimmende Bedürfnisse, in Höhe von 319,075 Mark zu bewilligen“.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer die Einstellung des Cap. Nr. 112, Reservefonds betreffend, in das Budget nach Höhe von 319,075 Mark?“

Einstimmig: Ja.

Wir werden nun zum Vortrag des Finanzgesetzes überzugehen haben.

Referent Se. Königl. Hoheit Prinz Georg: In dem ursprünglich vorgelegten Etat war in § 1 die Gesamtausgabe und Einnahme zu 74,671,342 Mark beziffert. Diese Summe hat sich aber um diejenige Summe zu erhöhen, welche ich vorhin schon zweimal erwähnte, nämlich um 194,200 Mark Erhöhung der Ueberschüsse und also auch Erhöhung der Zuschüsse, so daß jetzt 74,865,542 Mark eingestellt sind. Das außerordentliche Budget war in dem ursprünglichen Etat nur mit 12,601,500 Mark eingestellt. Es hat sich diese Summe infolge der Beschlüsse der Ständeversammlung um 15 Millionen vermehrt. Diese 15 Millionen sind entstanden einmal durch den Ankauf der beiden Bergwerke „Himmelsfürst“ und „Himmelfahrt“, deren Ankaufspreis zusammen 1,868,000 Mark beträgt; dann durch die Bewilligung der Eisenbahn Annaberg-Schwarzenberg sammt den Zweigbahnen mit 7,624,090 Mark, durch den Beitrag zur vierten Elbbrücke mit 333,300 Mark und endlich durch den möglichen Ankauf der Eisenbahn Gaschwitz-Meuselwitz mit 5,176,800 Mark. Da beide Summen, die ich genannt habe, auch nur eine Folge der Beschlüsse der Ständeversammlung sind, so schlägt Ihnen die Deputation vor, § 1 folgendermaßen anzunehmen:

„Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-etats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1886 und 1887 auf die Summe von 74,865,542 Mark festgestellt, und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von 27,603,690 hiermit ausgesetzt.“

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort zu § 1 des Finanzgesetzes? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer diesen § 1 in der vom Herrn Referenten vorgetragenen Fassung?“

Einstimmig: Ja.

Referent Se. Königl. Hoheit Prinz Georg: § 2 betrifft die Dotationen und ist eigentlich durch die Annahme des Cap. 111 bereits erledigt. Indessen der Form wegen möchte auch darüber noch abgestimmt werden.

Die Deputation schlägt vor: „daß dieser Paragraph unverändert nach der Vorlage angenommen werden möchte“.

Präsident von Zehmen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer § 2 des Gesetzes nach der Vorlage?“

Einstimmig: Ja.

Referent Se. Königl. Hoheit Prinz Georg: § 3 lautet folgendermaßen:

„Zu Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatscassen im Uebrigen in Gemäßheit des Staatshaushaltsetats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1886 und 1887 zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.“

§ 4 lautet:

„Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.“

Die Deputation schlägt Ihnen vor, diese Paragraphen unverändert anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu § 3? — Es ist nicht der Fall.